

§ 5 VFprF (Bayern) — Gliederung der Prüfung

Verordnung über die Fortbildungsprüfungen zum Fachagrarwirt und zur Fachagrarwirtin
Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsfächer:

1. Landwirtschaftliches Rechnungswesen und digitale Buchführung,
2. Grundlagen des Steuerrechts mit land- und forstwirtschaftlichen Besonderheiten,
3. Grundlagen der landwirtschaftlichen Betriebslehre.

Jedes Prüfungsfach wird schriftlich und mündlich geprüft.

(2) Als schriftliche Prüfungsleistung wird in jedem der Prüfungsfächer nach Abs. 1 Satz 1 eine Aufsichtsarbeit mit einer Arbeitszeit von je 180 Minuten angefertigt.

(3) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Prüfungsfächer nach Abs. 1 Satz 1 und soll insgesamt 90 Minuten dauern. Jedes Prüfungsfach soll für 30 Minuten als selbständige Prüfungsleistung geprüft werden.

Zitiervorschlag: § 5 VFprF (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VFprF/5>